

Geschäftsverzeichnisnr. 6611
Entscheid Nr. 86/2018 vom 5. Juli 2018

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3 und 5 bis 12 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 zur Abänderung des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung, erhoben von der VoG « Collectif Solidarité contre l'Exclusion : Emploi et Revenus pour tous » und von der VoG « Ligue des Droits de l'Homme ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet, R. Leysen und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 1. Februar 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. Februar 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung der Artikel 3 und 5 bis 12 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 zur Abänderung des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. August 2016): die VoG « Collectif Solidarité contre l'Exclusion: Emploi et Revenus pour tous » und die VoG « Ligue des Droits de l'Homme », unterstützt und vertreten durch RA O. Stein, in Brüssel zugelassen.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen.
- der VoG « L'Atelier des Droits Sociaux », der VoG « ATD Quart Monde Belgique », der VoG « Réseau Belge de Lutte contre la Pauvreté », der VoG « Réseau wallon de lutte contre la pauvreté », der VoG « L'association de Défense des Allocataires Sociaux » und der VoG « Fédération Luttes, Solidarités, Travail », unterstützt und vertreten durch RA O. Stein,

Die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 1. März 2018 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter P. Nihoul und E. Derycke beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 21. März 2018 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien und der intervenierenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 28. März 2018 den Sitzungstermin auf den 25. April 2018 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 25. April 2018

- erschienen
- . RA O. Stein, für die klagenden Parteien und die intervenierenden Parteien,
- . RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Nihoul und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen*

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 zur Abänderung des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung.

Aus der Begründung der Klagegründe geht hervor, dass sich die Beschwerdegründe ausschließlich auf zwei Maßnahmen beziehen, die durch das angefochtene Gesetz getroffen wurden: einerseits die allgemeine Einführung des individualisierten Projekts zur sozialen Eingliederung für alle Kategorien von Anspruchsberechtigten des Rechts auf soziale Eingliederung und andererseits die Einführung des Gemeinschaftsdienstes. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die Teile der angefochtenen Bestimmungen, gegen die die Beschwerdegründe tatsächlich gerichtet sind.

B.1.2 Die vorerwähnten Beschwerdegründe betreffen nicht Artikel 8 des angefochtenen Gesetzes, der Artikel 30 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 bezüglich des Zeitpunkts, ab dem die durch diesen Artikel vorgesehene Sanktion läuft, und der Möglichkeit, die Verwaltungssanktionen mit einem Aufschub zu versehen, abändert. Sie betreffen auch nicht die Artikel 9 bis 11 des angefochtenen Gesetzes, die sich auf die Subvention beziehen, die dem öffentlichen Sozialhilfezentrum bei der Unterzeichnung des individualisierten Projekts zur sozialen Eingliederung geschuldet wird, da die klagenden Parteien keinen Beschwerdegrund gegen die Subvention grundsätzlich oder gegen die Modalitäten ihrer Umsetzung vorbringen. Ebenso wird gegen Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes, der eine Übergangsbestimmung für eine Kategorie von Anspruchsberechtigten des Eingliederungseinkommens betrifft, kein besonderer Beschwerdegrund geltend gemacht.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Gerichtshof seine Prüfung auf die Artikel 3, 5, 6 und 7 des angefochtenen Gesetzes beschränkt.

*In Bezug auf die Klagegründe*

B.2. Der Gerichtshof prüft die Klagegründe in der folgenden Reihenfolge:

a) die Klagegründe und Teile von Klagegründen, die das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung betreffen (Artikel 5, 6 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 6 und Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes): B.3.1 bis B.22;

b) die Klagegründe und Teile von Klagegründen, die gegen die Einführung des Gemeinschaftsdienstes gerichtet sind (Artikel 3 und 6 Nr. 2 des angefochtenen Gesetzes): B.23.1 bis B.30.2.

*In Bezug auf das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung*

B.3.1 Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes ersetzt Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung durch die folgende Bestimmung:

« Eine Person, die auf eine Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder eines individualisierten Projekts zur sozialen Eingliederung wartet, hat unter den durch vorliegendes Gesetz festgelegten Bedingungen ein Anrecht auf Eingliederungseinkommen.

Wenn die Einkünfte aus der Beschäftigung unter dem Betrag des Eingliederungseinkommens liegen, auf das der Betreffende Anspruch erheben kann, bleibt das Anrecht auf Eingliederungseinkommen unter den durch vorliegendes Gesetz festgelegten Bedingungen erhalten.

Wenn das Zentrum durch einen mit Gründen versehenen Beschluss nachweist, dass eine Person aus gesundheitlichen oder Billigkeitsgründen nicht arbeiten kann, hat sie mit oder ohne individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung unter den durch vorliegendes Gesetz festgelegten Bedingungen ein Anrecht auf Eingliederungseinkommen.

Wenn das Zentrum durch einen mit Gründen versehenen Beschluss nachweist, dass eine Person aus gesundheitlichen oder Billigkeitsgründen nicht an einem individualisierten Projekt

zur sozialen Eingliederung teilnehmen kann, hat sie unter den durch vorliegendes Gesetz festgelegten Bedingungen ein Anrecht auf Eingliederungseinkommen ».

Diese Bestimmung betrifft Antragsteller unter 25 Jahren.

B.3.2. Artikel 6 des angefochtenen Gesetzes bestimmt:

« Artikel 11 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter ‘ entweder auf die berufliche oder auf die soziale Eingliederung ’ durch die Wörter ‘ vorzugsweise auf die berufliche Eingliederung oder, in Ermangelung dessen, auf die soziale Eingliederung ’ ersetzt.

2. Paragraph 1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ Das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung kann sich auf einen Gemeinschaftsdienst beziehen, der dann integraler Bestandteil des Projekts ist. Der Gemeinschaftsdienst besteht darin, freiwillig Tätigkeiten auszuüben, die sich sowohl auf die persönliche Entwicklung des Betroffenen als auch auf die Gesellschaft positiv auswirken. ’;

3. Paragraph 2 wird durch einen Buchstaben c) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ c) wenn der Betroffene während der letzten drei Monate kein Recht auf soziale Eingliederung hatte. ’;

4. Paragraph 2 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ Jede Person hat binnen drei Monaten nach dem Beschluss des Zentrums, laut dem sie die in den Artikeln 3 und 4 erwähnten Bedingungen erfüllt, ein Anrecht auf ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung, das ihrer persönlichen Situation und ihren Fähigkeiten entspricht. ’;

5. In § 3 Absatz 1 *in fine* werden die Wörter ‘ auf Anfrage jeder der Parteien ’ durch die Wörter ‘ auf Anfrage jeder der Parteien in gegenseitigem Einvernehmen ’ ersetzt. ’;

6. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter ‘ sowie die spezifischen Bedingungen für einen Vertrag, der innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem Arbeitsvertrag führt, für einen Vertrag bezüglich eines Vollzeitstudiums oder für einen Ausbildungsvertrag ’ aufgehoben ».

Infolge dieser Änderung lautet Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 wie folgt:

« § 1. An die Gewährung und Fortzahlung des Eingliederungseinkommens kann entweder auf Anfrage des Betroffenen selbst oder auf Initiative des Zentrums hin ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung geknüpft werden.

Das Projekt geht von den Erwartungen, den Fähigkeiten, den Qualifikationen und den Bedürfnissen der betreffenden Person und von den Möglichkeiten des Zentrums aus.

Je nach den Bedürfnissen der Person bezieht das individualisierte Projekt sich vorzugsweise auf die berufliche Eingliederung oder, in Ermangelung dessen, auf die soziale Eingliederung.

Bei der Ausarbeitung des individualisierten Projekts zur sozialen Eingliederung achtet das Zentrum auf ein rechtes Verhältnis zwischen den Anforderungen, denen der Betreffende genügen soll, und der gewährten Hilfe.

Das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung kann sich auf einen Gemeinschaftsdienst beziehen, der dann integraler Bestandteil des Projekts ist. Der Gemeinschaftsdienst besteht darin, freiwillig Tätigkeiten auszuüben, die sich sowohl auf die persönliche Entwicklung des Betreffenden als auch auf die Gesellschaft positiv auswirken.

§ 2. Dieses Projekt ist Pflicht,

a) wenn das Zentrum aus Billigkeitsgründen damit einverstanden ist, dass die betreffende Person im Hinblick auf bessere Chancen auf berufliche Eingliederung an einer von den Gemeinschaften anerkannten, organisierten oder bezuschussten Lehranstalt ein Vollzeitstudium beginnt, wieder aufnimmt oder fortsetzt,

b) wenn es sich um ein in Artikel 6 § 2 erwähntes Projekt handelt,

c) wenn der Betreffende während der letzten drei Monate kein Recht auf soziale Eingliederung hatte.

Jede Person hat binnen drei Monaten nach dem Beschluss des Zentrums, laut dem sie die in den Artikeln 3 und 4 erwähnten Bedingungen erfüllt, ein Anrecht auf ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung, das ihrer persönlichen Situation und ihren Fähigkeiten entspricht.

§ 3. Für das in § 1 erwähnte Projekt wird gemäß Artikel 6 § 3 ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Zentrum und der betreffenden Person geschlossen. Auf Anfrage einer der Parteien können ein oder mehrere Dritte Vertragspartei sein. Der Vertrag kann auf Anfrage jeder der Parteien in gegenseitigem Einvernehmen während seiner Erfüllung abgeändert werden.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Mindestbedingungen und die Modalitäten, denen ein Vertrag mit Bezug auf ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung genügen muss, fest ».

B.3.3. Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes ersetzt Artikel 13 desselben Gesetzes durch die folgende Bestimmung:

« § 1. Das Recht auf soziale Eingliederung kann verwirklicht werden durch eine Beschäftigung im Rahmen eines wie in den Artikeln 8 und 9 erwähnten Arbeitsvertrags oder durch die Gewährung eines Eingliederungseinkommens, das, wenn der Betreffende während der letzten drei Monate kein Recht auf soziale Eingliederung hatte, mit einem in Artikel 11

§ 1 erwähnten individualisierten Projekt zur sozialen Eingliederung einhergeht. Wenn das Recht auf soziale Eingliederung verwirklicht wird durch eine Beschäftigung, die durch die Gewährung eines Eingliederungseinkommens ergänzt wird, ist das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung fakultativ.

§ 2 Jede Person hat binnen drei Monaten nach dem Beschluss des Zentrums, laut dem sie die in den Artikeln 3 und 4 erwähnten Bedingungen erfüllt, ein Anrecht auf ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung, das ihrer persönlichen Situation und ihren Fähigkeiten entspricht.

§ 3. Artikel 6 § 3 kommt zur Anwendung, wenn dem Betreffenden im Rahmen seines Rechts auf soziale Eingliederung eine Beschäftigung oder ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung vorgeschlagen wird.

§ 4. Eine Person, die auf eine Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder eines individualisierten Projekts zur sozialen Eingliederung wartet, hat unter den durch vorliegendes Gesetz festgelegten Bedingungen ein Anrecht auf Eingliederungseinkommen.

Wenn die Einkünfte aus der Beschäftigung unter dem Betrag des Eingliederungseinkommens liegen, auf das der Betreffende Anspruch erheben kann, bleibt das Anrecht auf Eingliederungseinkommen unter den durch vorliegendes Gesetz festgelegten Bedingungen erhalten.

Wenn das Zentrum durch einen mit Gründen versehenen Beschluss nachweist, dass eine Person aus gesundheitlichen oder Billigkeitsgründen nicht arbeiten kann, hat diese Person unter den durch vorliegendes Gesetz festgelegten Bedingungen ein Anrecht auf Eingliederungseinkommen, ob mit oder ohne ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung.

Wenn das Zentrum durch einen mit Gründen versehenen Beschluss nachweist, dass eine Person aus gesundheitlichen oder Billigkeitsgründen nicht an einem individualisierten Projekt zur sozialen Eingliederung teilnehmen kann, hat diese Person unter den durch vorliegendes Gesetz festgelegten Bedingungen ein Anrecht auf Eingliederungseinkommen.

§ 5. Das in § 1 erwähnte Projekt ist Gegenstand eines schriftlichen Vertrags zwischen der betreffenden Person und dem Zentrum. Auf Anfrage einer der Parteien können ein oder mehrere Dritte Vertragspartei sein. Auf Anfrage jeder der Parteien kann der Vertrag in gegenseitigem Einvernehmen im Laufe seiner Ausführung abgeändert werden.

Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass legt der König die Mindestbedingungen und die Modalitäten, denen ein Vertrag mit Bezug auf ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung genügen muss, fest ».

Diese Bestimmung betrifft Antragsteller ab 25 Jahren.

B.4.1. Das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung, das wie ein zwischen dem Berechtigten und dem öffentlichen Sozialhilfzentrum abgeschlossener Vertrag konzipiert ist, wurde im Gesetz vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein

Existenzminimum (Artikel 6 § 2) durch das Gesetz vom 12. Januar 1993 zur Einführung eines Sofortprogramms für mehr Solidarität in der Gesellschaft eingeführt. Es wurde anschließend vom Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung übernommen, das das Existenzminimum durch das Recht auf soziale Eingliederung ersetzt hat.

Aus der Begründung des Gesetzes vom 26. Mai 2002 geht hervor, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf die Verwirklichung der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes, nämlich der Förderung der Wiedereingliederung der bedürftigsten Personen, den Standpunkt vertrat, dass « die finanzielle Unterstützung zwar notwendig bleibt, jedoch in vielen Fällen nicht mehr ausreicht » und dass « die Sozialpolitik, um den Erwartungen sowohl der minderbemittelten Personen, die sich selbst aus dieser Lage befreien möchten, als auch der ÖSHZen zu entsprechen, sich von einer strikt finanziellen Unterstützung zu einer Sozialarbeit hin entwickeln muss ». Aus diesem Grund wollte er das subjektive Recht auf soziale Eingliederung in eine Vereinbarung aufnehmen und hat er die 1993 in Angriff genommene Bewegung mit dem Dringlichkeitsprogramm für eine solidarischere Gesellschaft und den Eingliederungsverträgen für die Achtzehn- bis Fünfundzwanzigjährigen fortgesetzt und erweitert (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1603/001, SS. 4-5).

Das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung war bis zum Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes nur für Antragsteller unter fünfundzwanzig Jahren obligatorisch.

B.4.2. Das angefochtene Gesetz bezweckt eine « Erweiterung des bestehenden Begleitinstruments, das das [individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung] darstellt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1864/001, S. 4).

In der Begründung heißt es:

« Ceci implique que des conditions sont liées à l'aide accordée, lesquelles lient les deux parties et impliquent des obligations réciproques et des engagements mutuels, le but de l'accompagnement étant, au moyen d'actions et d'objectifs déterminés d'un commun accord, de franchir des étapes pour que le bénéficiaire du CPAS devienne graduellement plus indépendant et puisse participer pleinement à la société. En effet, si l'intéressé doit légitimement disposer de droits garantissant sa dignité humaine, ce droit doit être assorti de devoirs, notamment en termes d'engagements réciproques » (*ibid.*, pp. 4-5).



Im Ausschuss für öffentliche Gesundheit, Umwelt und Erneuerung der Gesellschaft hat der Minister dargelegt:

« Le but du projet de loi est d'imprimer une dynamique positive afin d'aider les CPAS à mieux accompagner le groupe cible. L'accent est mis à cet égard sur la responsabilisation et l'activation du bénéficiaire. Pour certains bénéficiaires, le chemin est long et difficile, mais il est capital de prendre conscience du fait que les droits s'accompagnent également de devoirs. La situation doit être appréciée positivement en vue de promouvoir la dignité humaine » (*Doc. parl.*, Chambre, 2015-2016, DOC 54-1864/003, p. 8).

B.4.3. Von da an schreiben die angefochtenen Bestimmungen den Abschluss eines individualisierten Projekts zur sozialen Eingliederung für alle betroffenen Personen verbindlich vor, die während der letzten drei Monate kein Recht auf soziale Eingliederung hatten oder, anders ausgedrückt, für alle neuen Begünstigten des Rechts auf soziale Eingliederung unabhängig von ihrem Alter.

*In Bezug auf den fehlenden rechtlichen Rahmen des individualisierten Projekts zur sozialen Eingliederung*

B.5. Mit dem ersten und dritten Klagegrund werfen die klagenden Parteien dem Gesetzgeber vor, dass er die Pflichten, die den Anspruchsberechtigten des Eingliederungseinkommens im Rahmen eines individualisierten Projekts zur sozialen Eingliederung auferlegt werden können, nicht selbst im Einzelnen festgelegt habe. Im zweiten Teil des sechsten Klagegrunds halten sie ihm vor, infolgedessen Ungleichbehandlungen geschaffen zu haben, die gegen den Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung verstießen.

B.6 Der erste Teil des ersten Klagegrunds und der dritte Klagegrund sind aus einer Verletzung von Artikel 22 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet. Nach Ansicht der klagenden Parteien würden die angefochtenen Bestimmungen eine sehr große Zahl an Eingriffen in die durch Artikel 22 der Verfassung und durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützten Rechte gestatten, ohne sie in irgendeiner Weise ein- oder abzugrenzen, sodass die Ermächtigung des Königs, die in Artikel 13 § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002

enthalten ist und die durch Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes eingeführt wurde, nicht mit dem Legalitätsprinzip vereinbar sei.

B.7.1 Aus den Vorarbeiten zu Artikel 22 der Verfassung geht hervor, dass der Verfassungsgeber eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt hat, weshalb die Garantien, die durch die beiden Bestimmungen geboten werden, ein untrennbares Ganzes bilden.

B.7.2. Indem Artikel 22 der Verfassung dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vorbehält, festzulegen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen das Recht auf Achtung des Privatlebens beeinträchtigt werden kann, gewährleistet er für jeden Bürger, dass keinerlei Einmischung in dieses Recht erfolgen kann, wenn dies nicht aufgrund von Regeln geschieht, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Eine Ermächtigung einer anderen Gewalt steht jedoch nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern diese Ermächtigung ausreichend präzise beschrieben wird und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

B.7.3. Neben dem formellen Erfordernis der Legalität wird durch Artikel 22 der Verfassung ebenfalls die Verpflichtung auferlegt, dass die Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens in einem deutlichen und ausreichend präzisen Wortlaut formuliert wird, der es ermöglicht, die Fälle vorherzusehen, in denen der Gesetzgeber eine solche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens erlaubt.

Ebenso beinhaltet das Erfordernis der Vorhersehbarkeit, die das Gesetz erfüllen muss, damit davon ausgegangen wird, dass es Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht, dass dessen Formulierung ausreichend präzise ist, damit jeder - gegebenenfalls mit einer geeigneten Beratung - unter den gegebenen Umständen in vernünftigem Maße die Folgen einer bestimmten Handlung vorhersehen kann (EuGHMR, Große Kammer, 4. Mai 2000, *Rotaru* gegen Rumänien, § 55; Große Kammer, 17. Februar 2004, *Maestri* gegen Italien, § 30). Die Gesetzgebung muss einem jeden ausreichende Hinweise über die Umstände und die Bedingungen geben, unter denen die Behörden von Maßnahmen Gebrauch machen können, mit denen die durch die Konvention gewährleisteten Rechte beeinträchtigt werden können (EuGHMR, Große Kammer, 12. Juni 2014, *Fernández Martínez* gegen Spanien, § 117).

B.8. Das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung hat die Form eines schriftlichen Vertrags, der zwischen dem Berechtigten und dem ÖSHZ ausgehandelt und abgeschlossen wird. Dieser Vertrag umfasst insbesondere die Verpflichtungen, die dem Berechtigten mit dem Ziel auferlegt werden, vorzugsweise seine berufliche Eingliederung oder, in Ermangelung dessen, seine soziale Eingliederung zu fördern (Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002). Seine Durchführung erfordert eine Überwachung der Einhaltung der so vom Berechtigten eingegangenen Verpflichtungen durch das ÖSHZ. Kommt der Berechtigte seinen Verpflichtungen ohne rechtmäßigen Grund nicht nach, kann er nach Artikel 30 § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 mit einer Sanktion belegt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Verpflichtungen, zu deren Einhaltung der Berechtigte sich verpflichtet, in zahlreichen Fällen auf sein Privatleben auswirken. Die Verhandlung, die Durchführung, die Überwachung und Kontrolle des individualisierten Projekts zur sozialen Eingliederung können somit Eingriffe in das Recht auf Achtung des Privatlebens der Anspruchsberechtigten des Eingliederungseinkommens verursachen.

B.9.1. Indem vorgesehen ist, dass die Gewährung des Eingliederungseinkommens für jeden, der es beantragt und der die gemäß Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 festgelegten Bedingungen erfüllt, mit einem individualisierten Projekt zur sozialen Eingliederung einhergeht, wie es in Artikel 11 § 1 desselben Gesetzes erwähnt ist, definiert Artikel 13 § 1 desselben Gesetzes, der durch Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes eingeführt wurde, die Fälle genau, in denen der Gesetzgeber die Eingriffe in das Recht auf Achtung des Privatlebens der betreffenden Personen gestattet.

B.9.2. Durch die Beauftragung des Königs, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Mindestbedingungen und die Modalitäten, denen ein Vertrag mit Bezug auf ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung genügt, festzulegen, enthält Artikel 13 § 5 letzter Absatz desselben Gesetzes eine Ermächtigung, die sich auf die Durchführung einer Maßnahme bezieht, die einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens der Anspruchsberechtigten des Eingliederungseinkommens beinhaltet. Damit eine solche Ermächtigung als mit dem Legalitätsprinzip vereinbar angesehen werden kann, das sich aus Artikel 22 der Verfassung herleitet, muss der Gerichtshof prüfen, ob der Gesetzgeber selbst die wesentlichen Elemente des individualisierten Projekts zur sozialen Eingliederung festgelegt hat.

B.9.3. Das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung kann keiner Person auferlegt werden, die aus gesundheitlichen oder Billigkeitsgründen nicht daran teilnehmen kann (Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 13 § 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2002). Das Projekt muss der persönlichen Situation und den Fähigkeiten der betreffenden Person entsprechen (Artikel 11 § 2 Absatz 2 und Artikel 13 § 2 desselben Gesetzes). Das Projekt geht von den Erwartungen, den Fähigkeiten, den Qualifikationen und den Bedürfnissen der betreffenden Person aus, es bezieht sich vorzugsweise auf die berufliche Eingliederung oder, in Ermangelung dessen, auf die soziale Eingliederung und es achtet auf ein rechtes Verhältnis zwischen den Anforderungen, denen der Betreffende genügen soll, und der gewährten Hilfe (Artikel 11 § 1 desselben Gesetzes).

B.9.4. In der Begründung des Gesetzes vom 26. Mai 2002 ist erläutert:

« Le projet décrit le parcours de la personne ainsi que les efforts d'accompagnement auxquels s'engage le CPAS. Le projet est un acte clairement réciproque et est établi sur la base du respect et de la dignité humaine de la personne. Le projet comporte des chances d'évolution pour la personne et élimine les obstacles à l'insertion sociale » (*Doc. parl., Chambre, 2001-2002, DOC 50-1603/001, p. 6*).

« Le demandeur doit être considéré comme partenaire à part entière dans la définition de ce projet individualisé.

Pour ce faire, il appartiendra au Roi de fixer des modalités de conclusion du contrat qui garantissent une véritable adhésion du jeune. [...]

[...]

Lorsque la personne n'est pas prête à entrer dans un processus d'insertion professionnelle, le projet pourra définir les modalités de l'insertion sociale de la personne afin de favoriser progressivement sa participation active dans la société. Des activités de resocialisation sont parfois nécessaires pour sortir les personnes de leur isolement avant de pouvoir entamer un processus menant à l'emploi.

Au sein des CPAS ou en partenariat avec le monde associatif, différentes initiatives peuvent être développées pour permettre aux personnes de retrouver confiance dans leurs capacités (groupes de dialogues, activités sociales collectives, ...).

De sa propre initiative, la personne peut également mener des activités bénévoles sans que cela n'entrave son processus d'insertion » (*ibid.*, p. 18).

B.9.5 Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass das Gesetz vom 26. Mai 2002 bei einer Auslegung im Lichte der Absichten des Gesetzgebers, die in den Vorarbeiten geäußert wurden, ausreichende Elemente enthält, um die wesentlichen Elemente des individualisierten Projekts zur sozialen Eingliederung bestimmen zu können. Man kann dem Gesetzgeber nicht vorwerfen, dem König darüber hinaus die Zuständigkeit für die Festlegung der Mindestbedingungen und der Modalitäten, denen die Verträge mit den individualisierten Projekten zur sozialen Eingliederung genügen müssen, übertragen zu haben.

Da es sich um einen Bereich handelt, in dem die Sozialarbeit naturgemäß an die persönliche Situation des einzelnen Berechtigten angepasst werden muss, scheint es außerdem unvermeidlich, dass den ÖSHZen bei der konkreten Umsetzung dieses Eingliederungsinstruments ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt wird. Indem der Gesetzgeber die mit dem individualisierten Projekt verfolgte Zielsetzung bestimmt und den ÖSHZen die Einhaltung einer Reihe von Garantien bei seinem Abschluss vorgeschrieben hat, hat er ihre Arbeit ausreichend abgegrenzt und dafür gesorgt, dass das individualisierte Projekt zu keiner unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Rechts auf Achtung des Privatlebens der Antragsteller führt. Schließlich könnten solche Beeinträchtigungen durch die zuständigen Gerichte geahndet werden, sollte es zu ihnen kommen.

B.10.1. Die klagenden Parteien werfen dem Gesetzgeber durch ihren dritten Klagegrund auch vor, die mangelnde Bestimmtheit des individualisierten Projekts zur sozialen Eingliederung dadurch vergrößert zu haben, dass durch den angefochtenen Artikel 6 Nr. 6 in Artikel 11 § 3 Absatz 2 *in fine* des Gesetzes vom 26. Mai 2002 die Wörter « sowie die spezifischen Bedingungen für einen Vertrag, der innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem Arbeitsvertrag führt, für einen Vertrag bezüglich eines Vollzeitstudiums oder für einen Ausbildungsvertrag » aufgehoben wurden.

B.10.2. In der Begründung ist hierzu angegeben:

« Les différentes formes spécifiques de projet individualisé d'intégration sociale sont supprimées afin d'éviter une application trop rigoureuse de la distinction entre les différentes formes et afin de créer des formes mixtes qui permettent un travail sur mesure encore meilleur » (*Doc. parl.*, Chambre, 2015-2016, DOC 54-1864/001, pp. 7-8).

B.11. Nichts deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber mit der angefochtenen Aufhebung die Absicht verfolgt hat, die ÖSHZen daran zu hindern, individualisierte Projekte zur sozialen Eingliederung vorzuschlagen und abzuschließen, die spezifisch dazu bestimmt sind, zu einem Arbeitsvertrag für den Berechtigten zu führen, die Fortsetzung seines Studiums zu flankieren oder ihn zu ermutigen, eine Ausbildung zu absolvieren. Da die Zielsetzung des individualisierten Projekts zur sozialen Eingliederung unverändert in der Förderung der beruflichen Eingliederung und, in Ermangelung dessen, in der sozialen Eingliederung der Berechtigten besteht, liegt es auf der Hand, dass die spezifischen Instrumente der Sozialarbeit, wie es die individualisierten Projekte sind, die entweder zu einem Arbeitsvertrag führen oder das Studium oder die Ausbildung flankieren, um die Chancen der betreffenden Person auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen, weiterhin bevorzugt eingesetzt werden. Durch die angefochtene Aufhebung wollte der Gesetzgeber lediglich eine flexiblere Anwendung dieser spezifischen Instrumente der Sozialarbeit ermöglichen.

Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber durch die angefochtene Aufhebung keine mangelnde Bestimmtheit herbeigeführt hat, die gegen das in Artikel 22 der Verfassung enthaltene Legalitätsprinzip verstößt.

B.12. Der erste Teil des ersten Klagegrunds und der dritte Klagegrund sind unbegründet.

B.13. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist aus einem Verstoß gegen das in Artikel 23 der Verfassung enthaltene Legalitätsprinzip abgeleitet. Die klagenden Parteien werfen dem Gesetzgeber vor, die Regelung von entscheidenden Aspekten des Rechts auf sozialen Beistand, das durch diese Bestimmung gewährleistet wird, dem König überlassen zu haben. Diese Kritik ist zum einen gegen die Verpflichtungen, die den Anspruchsberechtigten des Eingliederungseinkommens durch das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung auferlegt werden können, und zum anderen gegen die Einführung des Gemeinschaftsdienstes gerichtet. Insofern er sich gegen die Einführung des Gemeinschaftsdienstes richtet, ist dieser Teil des Klagegrunds zusammen mit den anderen Klagegründen mit diesem Gegenstand zu prüfen.

B.14.1. Durch Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 2 der Verfassung wird der zuständige Gesetzgeber verpflichtet, das Recht auf sozialen Beistand zu gewährleisten und die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts zu bestimmen.

Durch diese Verfassungsbestimmung wird es diesem Gesetzgeber jedoch nicht verboten, der ausführenden Gewalt Ermächtigungen zu erteilen, sofern sie die Ausführung von Maßnahmen betreffen, deren Gegenstand der Gesetzgeber festgelegt hat.

Diese Verfassungsbestimmung verpflichtet den Gesetzgeber nicht, alle wesentlichen Elemente des Rechts auf sozialen Beistand zu regeln, und sie verbietet es ihm nicht, die ausführende Gewalt zu ermächtigen, dieses zu regeln.

B.14.2. Wie in B.9.5 erwähnt, enthält das Gesetz vom 26. Mai 2002 bei einer Auslegung im Lichte der Absichten des Gesetzgebers ausreichende Elemente, um die wesentlichen Elemente des individualisierten Projekts zur sozialen Eingliederung bestimmen zu können. Daraus ergibt sich, dass sich die angefochtene Ermächtigung des Königs auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren Gegenstand der Gesetzgeber bestimmt hat, und dass sie Artikel 23 der Verfassung somit nicht verletzt.

B.15. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist, insofern er das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung betrifft, unbegründet.

B.16. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds ist aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, der durch die im Klagegrund erwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen garantiert wird, abgeleitet. Die klagenden Parteien machen geltend, dass die mit dem individualisierten Projekt zur sozialen Eingliederung und dem Gemeinschaftsdienst einhergehende mangelnde Bestimmung durch den Gesetzgeber zu einer ernsthaften Gefahr führe, dass sich je nach den zuständigen ÖSHZen unterschiedliche Praktiken entwickeln und infolgedessen Diskriminierungen zwischen den Empfängern je nach dem für sie zuständigen ÖSHZ entstehen. Insofern er sich gegen den Gemeinschaftsdienst richtet, ist dieser Teil des Klagegrunds zusammen mit den anderen Klagegründen mit diesem Gegenstand zu prüfen.

Der zweite Teil des sechsten Klagegrunds ist ebenfalls aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung abgeleitet. Die klagenden Parteien machen geltend, dass jede neue Bedingung, die dem Anspruchsberechtigten des Eingliederungseinkommens über das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung

aufgelegt werden könne, eine Diskriminierung zwischen den Personen, denen diese Bedingung auferlegt werde, und denen schaffe, bei denen dies nicht der Fall sei. Die Tragweite dieses Klagegrunds deckt sich mit der des dritten Teils des ersten Klagegrunds.

B.17.1. Wie in B.9.5 erwähnt, hat der Gesetzgeber das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung mit einer Reihe von Garantien versehen. Er hat das Ziel, das bei der Umsetzung dieses Eingliederungsinstruments verfolgt werden muss, im Einzelnen festgelegt; er hat vorgesehen, dass die Personen, die aus gesundheitlichen oder Billigkeitsgründen nicht daran teilnehmen können, davon entbunden sind; er hat den ÖSHZen vorgeschrieben, es an die persönliche Situation und die Fähigkeiten der betreffenden Person anzupassen und sich bei der Festlegung der in ihm enthaltenen Anforderungen an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu halten. Daraus ergibt sich, dass der Abschluss, die Umsetzung und die Überwachung der Durchführung des individualisierten Projekts zur sozialen Eingliederung mit einer Reihe von Garantien für die Rechte der Anspruchsberechtigten des Eingliederungseinkommens verknüpft sind.

B.17.2. Im Übrigen ist es unvermeidbar, dass es bei seiner konkreten Umsetzung zu Unterschieden kommt, da es sich um ein Instrument der Sozialarbeit handelt, das per definitionem, um wirksam und sachdienlich zu sein, möglichst genau an die individuelle Situation der jeweiligen betreffenden Person angepasst werden muss. Solche Unterschiede stünden nur im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, wenn sie eine unverhältnismäßige Verletzung der Grundrechte der betreffenden Personen nach sich zögen.

B.17.3. Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 26. Mai 2002 wurde dargelegt, dass « man in diesem Bereich feststellen muss, dass es nie möglich sein wird, genaue Normen festzulegen, da die Konzepte für eine große Anzahl von Personen gelten und von zahlreichen ÖSHZen durchgeführt werden » und dass, « statt Garantien in die Terminologie aufzunehmen, vorgesehen wird, dass der Betreffende sich einerseits durch Dritte unterstützen lassen kann und er sich andererseits an das Arbeitsgericht wenden kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1603/004, S. 51).



B.18. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds, insofern er sich auf das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung bezieht, und der zweite Teil des sechsten Klagegrunds sind unbegründet.

*In Bezug auf die allgemeine Einführung des individualisierten Projekts zur sozialen Eingliederung*

B.19 Mit dem vierten Klagegrund werfen die klagenden Parteien dem Gesetzgeber vor, die Verpflichtung, ein individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung abzuschließen, auf alle Kategorien von Anspruchsberechtigten der sozialen Eingliederung ausgeweitet und einen Gemeinschaftsdienst eingeführt zu haben. Sie sind der Auffassung, dass der Gesetzgeber so die Konditionalität des Rechts auf soziale Eingliederung unter Verletzung der in Artikel 23 der Verfassung enthaltenen Stillhalteverpflichtung erhöht hat.

Insofern er sich gegen den Gemeinschaftsdienst richtet, ist dieser Klagegrund zusammen mit den anderen Klagegründen mit diesem Gegenstand zu prüfen.

B.20.1. Auf dem Gebiet des sozialen Beistands beinhaltet Artikel 23 der Verfassung eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die geltenden Rechtsvorschriften gebotene Schutzniveau in erheblichem Maße verringert, ohne dass es dafür Gründe gibt, die mit dem Allgemeininteresse zusammenhängen.

B.20.2. Diese Verpflichtung kann jedoch nicht so verstanden werden, dass sie jedem Gesetzgeber im Rahmen seiner Befugnisse die Verpflichtung auferlegt, die Modalitäten des sozialen Beistands nicht anzutasten. Sie verbietet es ihnen, Maßnahmen anzunehmen, die einen erheblichen Rückschritt des in Artikel 23 Absätze 1 und 3 Nr. 2 der Verfassung gewährleisteten Rechts bedeuten würden, ohne dass es dafür Gründe im Zusammenhang mit dem Allgemeininteresse gibt, doch sie entzieht ihnen nicht die Befugnis, darüber zu urteilen, wie dieses Recht auf die am besten geeignete Weise gewährleistet wird.

B.21.1. Zu den Bedingungen für die Gewährung des Rechts auf soziale Eingliederung, die in dem durch das angefochtene Gesetz nicht geänderten Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 enthalten sind, zählt die Bedingung, bereit zu sein, zu arbeiten, es sei denn, dies wird durch gesundheitliche oder Billigkeitsgründe verhindert. Das individualisierte Projekt

zur sozialen Eingliederung bezweckt vorrangig, die berufliche Eingliederung der betreffenden Personen zu unterstützen und, wenn die berufliche Eingliederung nicht unmittelbar in Frage kommt, ihre soziale Eingliederung zu unterstützen. Es wurde vom Gesetzgeber als « ein zusätzliches Instrument für die Anspruchsberechtigten » konzipiert und « stellt weder ein Instrument für den Ausschluss noch ein Instrument zur Sanktionierung dar » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1864/003, S. 39). Eine Person, bei der das ÖSHZ feststellt, dass sie aus gesundheitlichen oder Billigkeitsgründen nicht an einem individualisierten Projekt zur sozialen Eingliederung teilnehmen kann, hat Anrecht auf das Eingliederungseinkommen (Artikel 13 § 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2002, ersetzt durch Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes). Das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung entspricht der persönlichen Situation und den Fähigkeiten der betreffenden Person (Artikel 13 § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002, ersetzt durch Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes) und geht von den Erwartungen, den Fähigkeiten, den Qualifikationen und den Bedürfnissen der betreffenden Person und von den Möglichkeiten des Zentrums aus (Artikel 11 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002).

B.21.2. Ohne dass es erforderlich ist, zu prüfen, ob die angefochtene Maßnahme im vorliegenden Fall einen bedeutenden Rückschritt für die Anspruchsberechtigten des Eingliederungseinkommens darstellt, die von nun an die Pflicht haben, sich zu einem individualisierten Projekt zur sozialen Eingliederung zu verpflichten, kann festgestellt werden, dass sie durch einen Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, nämlich die berufliche und soziale Eingliederung der von ihr betroffenen Personen zu fördern. Der Gesetzgeber konnte in dieser Hinsicht der Auffassung sein, dass es sachdienlich ist, ein Eingliederungsinstrument, das bislang hauptsächlich für junge Anspruchsberechtigte des Eingliederungseinkommens benutzt wurde, auf neue Personenkategorien auszudehnen, um die berufliche und soziale Eingliederung aller Anspruchsberechtigten zu fördern.

B.22. Der vierte Klagegrund ist, insofern er das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung betrifft, unbegründet.

*In Bezug auf den Gemeinschaftsdienst*

B.23.1. Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes fügt in das Gesetz vom 26. Mai 2002 einen Artikel 3/1 ein, der bestimmt:

«Die in Artikel 3 Nr. 5 erwähnte Arbeitsbereitschaft kann aus der Annahme eines Gemeinschaftsdienstes ersichtlich werden ».

B.23.2. Artikel 6 Nr. 2 des angefochtenen Gesetzes ergänzt Artikel 11 Paragraph 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 durch den folgenden Absatz:

«Das individualisierte Projekt zur sozialen Eingliederung kann sich auf einen Gemeinschaftsdienst beziehen, der dann integraler Bestandteil des Projekts ist. Der Gemeinschaftsdienst besteht darin, freiwillig Tätigkeiten auszuüben, die sich sowohl auf die persönliche Entwicklung des Betreffenden als auch auf die Gesellschaft positiv auswirken ».

B.24.1 In der Begründung des angefochtenen Gesetzes ist zum vorerwähnten Artikel 3 angegeben:

« La disposition à travailler, à moins que des motifs de santé et d'équité ne l'empêchent, constitue une condition pour pouvoir bénéficier du droit à l'intégration sociale. Le projet précise que l'engagement du bénéficiaire dans un service communautaire peut contribuer à répondre à cette condition sans l'exonérer de la condition de disponibilité au travail. Cette condition peut toujours être remplie par d'autres biais, comme une formation ou une démarche active de recherche d'emploi » (*Doc. parl.*, Chambre, 2015-2016, DOC 54-1864/001, p. 6).

Zu Artikel 6 wird dargelegt:

« Le service communautaire doit être souscrit sur une base volontaire dans le cadre du projet individualisé d'intégration sociale. Une fois souscrit, il fait partie intégrante du projet individualisé d'intégration sociale. Le service communautaire doit être dirigé vers un futur travail rémunéré dans le cadre d'un contrat de travail, d'un contrat de services ou d'un emploi statutaire. Il ne doit en aucun cas réduire la disponibilité pour le marché du travail » (*ibid.*, p. 7).

B.24.2. Der Minister hat bei den Erörterungen im Ausschuss erklärt:

« Le projet de loi retient une base volontaire pour le service communautaire. Le ministre n'aurait pas voulu procéder autrement. Le service communautaire est proposé par le CPAS. Rien n'oblige le CPAS à le proposer. Rien n'oblige à l'accepter. Le service communautaire

est un outil d'intégration sociale, sociétale et socio-professionnelle. Il valorise la personne et constitue la première étape d'une réintégration. Les contrats ' article 60 ' et ' article 61 ' procèdent de la même dynamique.

[...]

Le ministre ne peut partager le point de vue de membres qui voient dans le service communautaire un moyen d'éroder le marché du travail. En Belgique, quatre millions de personnes sont sur le marché du travail. Le service communautaire ne représentera qu'une très faible part par rapport à ce chiffre » (*Doc. parl.*, Chambre, 2015-2016, DOC 54-1864/003, p. 42).

B.24.3. In dem an die ÖSHZen gerichteten Rundschreiben vom 12. Oktober 2016 des ÖPD Sozialeingliederung ist zum Gemeinschaftsdienst erläutert:

« Bei der Bewertung, um zu bestimmen, ob eine besondere Tätigkeit für einen Gemeinschaftsdienst in Betracht kommt, ist stets der Umstand zu berücksichtigen, dass eine Person, die einen Gemeinschaftsdienst leistet, keine Aufgaben übernehmen darf, die Bestandteil einer vergüteten Beschäftigung sind, unabhängig davon, ob diese Beschäftigung im Rahmen einer statutarischen Ernennung oder eines Arbeitsvertrags ausgeübt wird. Dies gilt auch für Arbeitsverträge im Rahmen einer Beschäftigungsmaßnahme. In den Organisationen, in denen das bezahlte Personal durch Personen ergänzt wird, die einen Gemeinschaftsdienst leisten, handelt es sich also um kleine Extratätigkeiten, die andernfalls nicht ausgeführt würden. Der Gemeinschaftsdienst darf nicht dazu dienen, die Probezeit, einen Beschäftigungstest, ... zu ersetzen ».

B.25 Der zweite Teil des ersten Klagegrunds (*partim*), der zweite Klagegrund, der vierte Klagegrund (*partim*), der fünfte Klagegrund, der erste Teil des sechsten Klagegrunds und der siebte Klagegrund betreffen den Gemeinschaftsdienst.

Der Gerichtshof prüft zunächst den fünften Klagegrund, der sich aus der Verletzung der Zuständigkeitsregeln zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen ableitet.

*In Bezug auf die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers*

B.26. Der fünfte Klagegrund ist aus einer Verletzung der Artikel 10, 11, 39 und 134 der Verfassung und von Artikel 6 § 1 römisch IX des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitet. Die klagenden Parteien machen geltend, dass der Gemeinschaftsdienst eine Beschäftigung der Begünstigten des Rechts auf soziale

Eingliederung darstelle und der föderale Gesetzgeber sich deshalb in die regionale Zuständigkeit auf dem Gebiet eingemischt habe.

B.27.1 Artikel 6 § 1 römisch IX Nr. 2/1 des vorerwähnten Sondergesetzes weist fortan den Regionen die Zuständigkeit auf dem Gebiet der « Beschäftigung von Personen, die ein Anrecht auf soziale Eingliederung oder ein Anrecht auf finanzielle Sozialhilfe haben » zu.

Artikel 5 § 1 römisch II Nr. 2 Bst. b desselben Sondergesetzes, der die Zuständigkeit der Gemeinschaften auf dem Gebiet des Personenbestands behandelt und von dieser Zuständigkeit die Angelegenheiten mit Bezug auf die öffentlichen Sozialhilfezentren ausnimmt, die weiterhin in die föderale Zuständigkeit fallen, bestätigt zudem « die Zuständigkeit der Regionen in Bezug auf die in Artikel 6 § 1 römisch IX Nr. 2/1 erwähnte Beschäftigung von Personen, die ein Anrecht auf soziale Eingliederung oder ein Anrecht auf finanzielle Sozialhilfe haben ».

B.27.2 Der vorerwähnte Artikel 6 § 1 römisch IX Nr. 2/1 wurde durch Artikel 22 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform in das Sondergesetz vom 8. August 1980 eingefügt. In der Begründung des Sondergesetzvorschlags ist zu dieser Bestimmung angegeben:

« Les régions deviennent compétentes pour les programmes d'accompagnement visant à réinsérer les bénéficiaires d'un revenu d'intégration sur le marché du travail (articles 60 et 61) » (*Doc. parl.*, Sénat, 2012-2013, 5-2232/1, p. 13).

« Les régions deviennent compétentes pour les programmes d'accompagnement visant à réinsérer les bénéficiaires du revenu d'intégration sociale et de l'aide sociale équivalente.

Les régions deviennent compétentes pour déterminer les catégories d'utilisateurs à la disposition desquels peuvent être mis les bénéficiaires du revenu d'intégration sociale et de l'aide sociale équivalente.

[...]

Ceci comprend les matières réglées en tous cas aux articles *57quater*, 60 et 61, de la loi organique du 8 juillet 1976 relative aux centres publics d'aide sociale, à savoir :

- L'insertion professionnelle de certains étrangers par le CPAS (article *57quater*);
- La mise à l'emploi pour laquelle le CPAS intervient lui-même en tant qu'employeur juridique (article 60, § 7);

- La mise à l'emploi pour laquelle le CPAS réalise sa mission d'insertion professionnelle en collaboration avec un autre employeur (article 61).

Le droit à l'intégration sociale, qui peut prendre la forme d'un revenu d'intégration ou d'une mise à l'emploi, reste fédéral » (*ibid.*, pp. 108-109).

B.27.3 In derselben Begründung heißt es zur Änderung des in B.27.1 erwähnten Artikels 5:

« Pour rendre l'article 5, § 1er, II, 2°, b, de la loi spéciale du 8 août 1980 de réformes institutionnelles conforme à la proposition d'article 22 (article 6, § 1er, IX, 1°, nouveau), il convient de préciser à l'article 5, § 1er, II, 2°, b, de cette loi spéciale que la compétence fédérale n'a pas trait au placement des travailleurs effectué par les centres publics d'action sociale visé à l'article 6, § 1er, IX, 1°, nouveau » (*ibid.*, p. 50).

B.28.1 Der Gemeinschaftsdienst wird in den angefochtenen Bestimmungen als eine Tätigkeit aufgefasst, die dem Antragsteller des Eingliederungseinkommens von den ÖSHZen vorgeschlagen werden kann. Dieser ist nicht verpflichtet, den Vorschlag anzunehmen. Die Annahme der Verpflichtung, einen Gemeinschaftsdienst zu leisten, ist allerdings durch den angefochtenen Artikel 3/1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 als ein Mittel vorgesehen, mit dem der Antragsteller nachweisen kann, dass er zu arbeiten bereit ist, wobei die Bereitschaft zur Arbeit gemäß Artikel 3 Nr. 5 desselben Gesetzes, der durch das angefochtene Gesetz nicht geändert wurde, eine Bedingungen für die Gewährung des Rechts auf soziale Eingliederung ist.

Wird der Vorschlag, einen Gemeinschaftsdienst zu leisten, von dem Anspruchsberechtigten des Einkommens zur sozialen Eingliederung angenommen, wird dieser Dienst integraler Bestandteil des individualisierten Projekts zur sozialen Eingliederung (angefochtener Artikel 11 § 1 letzter Absatz des Gesetzes vom 26. Mai 2002), sodass die vereinbarten Leistungen für den Anspruchsberechtigten obligatorisch werden. Möchte dieser den Dienst beenden oder seine Modalitäten ändern, kann er dies nur in Absprache mit dem ÖSHZ tun, denn dann muss ein neues individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung abgeschlossen werden.

B.28.2 Aufgrund von Artikel 30 § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 kann die Zahlung des Eingliederungseinkommens für einen Monat ganz oder teilweise ausgesetzt werden, wenn

der Anspruchsberechtigte seinen Verpflichtungen, wie sie im Vertrag mit dem individualisierten Projekt zur sozialen Eingliederung vermerkt sind, ohne rechtmäßigen Grund nicht nachkommt. Im Wiederholungsfall innerhalb eines Jahres kann die Aussetzung für einen Zeitraum von drei Monaten ausgesprochen werden.

B.29.1 Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der in einem individualisierten Projekts zur sozialen Eingliederung enthaltene Gemeinschaftsdienst, auch wenn keine Vergütung als Gegenleistung bezahlt wird, nicht der Definition der Freiwilligenarbeit entspricht, wie sie aus Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen hervorgeht, weil man nicht davon ausgehen kann, dass es sich um eine Tätigkeit handelt, die « nicht verpflichtend » ausgeübt wird. Der Gemeinschaftsdienst weist daher Eigenschaften auf, die denen einer vergüteten Arbeit ähneln. Der Gemeinschaftsdienst wird nach seiner Annahme nämlich insofern verpflichtend, als er dann integraler Bestandteil des individualisierten Projekts zur sozialen Eingliederung ist und die Nichterfüllung der in ihm vorgesehenen Leistungen schwerwiegende Folgen für den Berechtigten nach sich ziehen kann. Außerdem sind die Tätigkeiten, die Gegenstand eines Gemeinschaftsdienstes sein können und die einen positiven Beitrag für die Gesellschaft darstellen müssen, nicht unter allen Umständen und ihrer Art nach von Tätigkeiten zu unterscheiden, die Gegenstand einer vergüteten Arbeit sein können. Es spricht nämlich nichts dagegen, dass die Tätigkeiten, die im Rahmen des Gemeinschaftsdienstes geleistet werden, nicht auch vergütet werden können, wenn die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

B.29.2 Schließlich hat der Gemeinschaftsdienst die Aufgabe, zur beruflichen Eingliederung des Anspruchsberechtigten des Eingliederungseinkommens beizutragen, denn er stellt ein Element bei der Beurteilung der Bedingung, bereit zu sein, zu arbeiten, dar und er muss nach der in B.24.1 erwähnten Begründung « auf eine künftige vergütete Arbeit ausgerichtet sein ».

B.30.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Gemeinschaftsdienst in der von den angefochtenen Bestimmungen organisierten Form in die Zuständigkeit fällt, die den Regionen durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform auf dem Gebiet der Beschäftigung von Personen, die ein Anrecht auf soziale Eingliederung haben, zugewiesen wird. Die angefochtenen Bestimmungen verstoßen, insofern sie es den ÖSHZen erlauben, einerseits den Anspruchsberechtigten des Eingliederungseinkommens einen

Gemeinschaftsdienst vorzuschlagen, um ihrer Bereitschaft zur Arbeit Rechnung zu tragen, und andererseits diesen Dienst in die individualisierten Projekte zur sozialen Eingliederung mit den damit einhergehenden Sanktionen aufzunehmen, gegen Artikel 6 § 1 römisch IX Nr. 2/1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

B.30.2. Der fünfte Klagegrund ist begründet. Die Artikel 3 und 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 zur Abänderung des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung sind für nichtig zu erklären.

Der zweite Teil des ersten Klagegrunds, insofern er den Gemeinschaftsdienst betrifft, der zweite Klagegrund, der vierte Klagegrund, insofern er den Gemeinschaftsdienst betrifft, der erste Teil des sechsten Klagegrunds und der siebte Klagegrund müssen nicht mehr geprüft werden, da sie nicht zu einer weitergehenden Nichtigerklärung führen können.



Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt die Artikel 3 und 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 zur Abänderung des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung für nichtig;
- weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 5. Juli 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels